

Informieren Sie sich über die Impfung
ausführlich bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt,
Ihrer Apotheke oder unter
www.gesundheit.gv.at.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Titelbild: © istockphoto.com/Tatyana Tomsickova
Gestaltung: BMASGK
Druck: BMASGK
Wien 2018

Faktencheck: Masern

Impfen schützt!



Faktencheck Impfen Masern

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, sondern eine schwere, hochansteckende Erkrankung und besonders schwerwiegend für Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Erwachsene.

Eine Impfung schützt vor Erkrankung und möglichen schweren Krankheitsfolgen:

- Die Symptome bei Masern sind hohes Fieber, typischer Hautausschlag (rote, großflächige Flecken) und Bindehautentzündung.
- **1 von 4** Erkrankten wird ins Krankenhaus eingeliefert.
- **1 von 5** Erkrankten hat schwere Krankheitskomplikationen z. B. Bronchitis, Mittelohrentzündung, Lungenentzündung.
- **1 von 1000** Krankheitsfällen nimmt einen tödlichen Verlauf (auch in Österreich).
- **1 von 600** Fällen kommt es bei Säuglingen unter 1 Jahr zu einer speziellen Form der Gehirnentzündung (SSPE, subakut sklerosierende Panencephalitis), die auch erst Jahre nach der Masernerkrankung ausbrechen kann. Die Gehirnentzündung führt zu einem fortschreitenden Funktionsverlust des Nervensystems mit tödlichem Ausgang.

Die Impfung im Überblick:

- Vollständiger Schutz vor Erkrankung, Komplikationen und Folgeerkrankungen **durch die zweimalige Impfung** ab dem vollendeten 9. Lebensmonat
- Der Impfstoff ist **für alle Altersgruppen kostenlos** und in der Regel sehr gut verträglich
- Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffes sind eindeutig belegt

Es gilt:

- Masern führen zu einer 2–3 Jahre anhaltenden, deutlichen Schwächung des Immunsystems und erhöhen damit das Risiko, an anderen Infektionskrankheiten zu sterben.
- Je mehr Menschen gegen Masern geschützt sind, desto eher werden Masern ausgerottet.
- Wer nicht gegen Masern geimpft ist, kann im Falle eines Kontakts mit einer an Masern erkrankten Person von der Gesundheitsbehörde **bis zu 21 Tage** vom Besuch von **öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden** (u. a. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Hort).